

RS Vwgh 1993/7/21 91/13/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §20 Abs1 Z1;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Der Umstand, daß bei der Ermittlung des Prozentsatzes, mit dem eine Wohnung betrieblich genutzt wird, Vorräume in der Regel nicht den Betriebsflächen zugerechnet werden können, hat nicht zur Folge, daß der auf die Vorräume entfallende Aufwand (gegenständlich Kosten einer Fliesenverlegung) schon von vornherein aus dem Aufteilungsbetrag, auf den der Aufteilungsschlüssel anzuwenden ist, ausscheidet, denn es handelt sich bei dem Aufwand weder um einen solchen für die Einrichtung noch um einen Aufwand, der ausschließlich privat genutzten Räumen zuzurechnen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130231.X10

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at